



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnsdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 10 • Nummer 6 • 3. Juni 2022

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Bersteland

- Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Bersteland, Gemarkung Niewitz, Dorfstraße 51 Seite 2

Gemeinde Drahnsdorf

- Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters - Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters der Gemeinde Drahnsdorf gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) Seite 2

Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.05.2022 Seite 2
- Satzung über den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Schiebsdorf“ der Gemeinde Kasel-Golzig Seite 3

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.04.2022 Seite 5

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.05.2022 Seite 5

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.05.2022 Seite 5
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Amtsdirektors Seite 6
- Satzung über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Kietz im OT Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald vom 24.05.2022 Seite 18

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.04.2022 Seite 6

Gemeinde Unterspreeewald

- Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienanlage Ploch“ im Ortsteil Neu Lübbenau in der Gemeinde Unterspreeewald Seite 7

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2022 Seite 7
- Entgeltordnung für das Schwimmbad der Stadt Golßen vom 23.05.2022 Seite 8
- Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen des Amtes Unterspreeewald vom 23.05.2022 Seite 8

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

- 2. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren „Pretschen“ Seite 10

Wasser- und Bodenverbände

- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ über die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2022 Seite 12

Trink- und Abwasserzweckverbände

- Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) Nr. 3 vom 26.04.2022 Seite 13
- Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) Nr. 4 vom 23.05.2022 Seite 19

Jagdgenossenschaften

- Einladung der Jagdgenossenschaft Falkenhain/Schäcksdorf zur Jahreshauptversammlung Seite 18
- Einladung der Jagdgenossenschaft Zützen, Gersdorf und Sagritz zur Jahreshauptversammlung Seite 18

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreeewald.de, Internet: www.unterspreeewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreeewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Bersteland schreibt eine noch zu vermessene Teilfläche des erschlossenen und bebauten Grundstücks im OT Niewitz, Dorfstraße 51 in 15910 Bersteland öffentlich zum Verkauf aus.

Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 500 m² und ist mit einem sehr stark sanierungsbedürftigen Einfamilienhaus aus dem Jahre ca. 1900 und mit einem Nebengebäude bebaut. Die Grundfläche beträgt ca. 70 m². Die Wohnfläche beträgt ca. 32 m² und ist zur Zeit vermietet. Das Angebot sollte einen Kaufpreis von 30.000,00 € nicht unterschreiten. Zum Kaufpreis hinzu kommen alle mit dem Verkauf anfallenden Kosten, wie Notar- und Grundbuchkosten, Vermessungskosten und die Ausschreibungskosten für das Objekt.



Katasterangaben: Grundbuch von Niewitz, Blatt 493
 Gemarkung: Niewitz
 Flur: 2
 Flurstück(e): 270
 Größe: insgesamt 1.771 m²

Die Gemeinde Bersteland ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Frau Knoppn unter der Telefonnummer 035452 384-416.

Ihr Gebot mit einem **aussagefähigen Nutzungskonzept** richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort: Angebot Dorfstraße 51 im OT Niewitz

an das Amt Unterspreewald, Bauamt / Liegenschaften, Markt 1, 15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der 30.06.2022, 8:00 Uhr vorgesehen.



Gemeinde Drahnisdorf

Amtliche Bekanntmachung

Amt Unterspreewald
 Wahlleiter

Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters der Gemeinde Drahnisdorf gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Ich gebe bekannt, dass **Herr Robert Krowas**, Gemeindevertreter der Gemeinde Drahnisdorf für die „Wählergemeinschaft Drahnisdorf“ sein Mandat auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen

Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zum 04.05.2022 niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde. Da für den Wahlvorschlag der „Wählergemeinschaft Drahnisdorf“ keine Ersatzpersonen mehr vorhanden sind, bleibt der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Dadurch vermindert sich die gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung Drahnisdorf auf 8.

Golßen, 18.05.2022

gez. Graßmann
 Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Gemeinde Kasel-Golzig

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.05.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 3-2022

Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau: Erneuerung der Trinkwassertransportleitung von Sagritz nach Jetsch

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 5-2022

Tenor:	Abschluss eines Pachtvertrages in der Gemarkung Kasel-Golzig, Flur 2, Flurstück 432 - teilweise	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kasel-Golzig

Satzung über den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Schiebsdorf“ der Gemeinde Kasel-Golzig

Bekanntmachung

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Kasel-Golzig hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2021 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Schiebsdorf“ in der Fassung vom Oktober 2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Satzung wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29. April 2022 Aktenzeichen 40059-22-621 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung am Nebensitz der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwalde, während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.unterspreewald.de>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den

nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

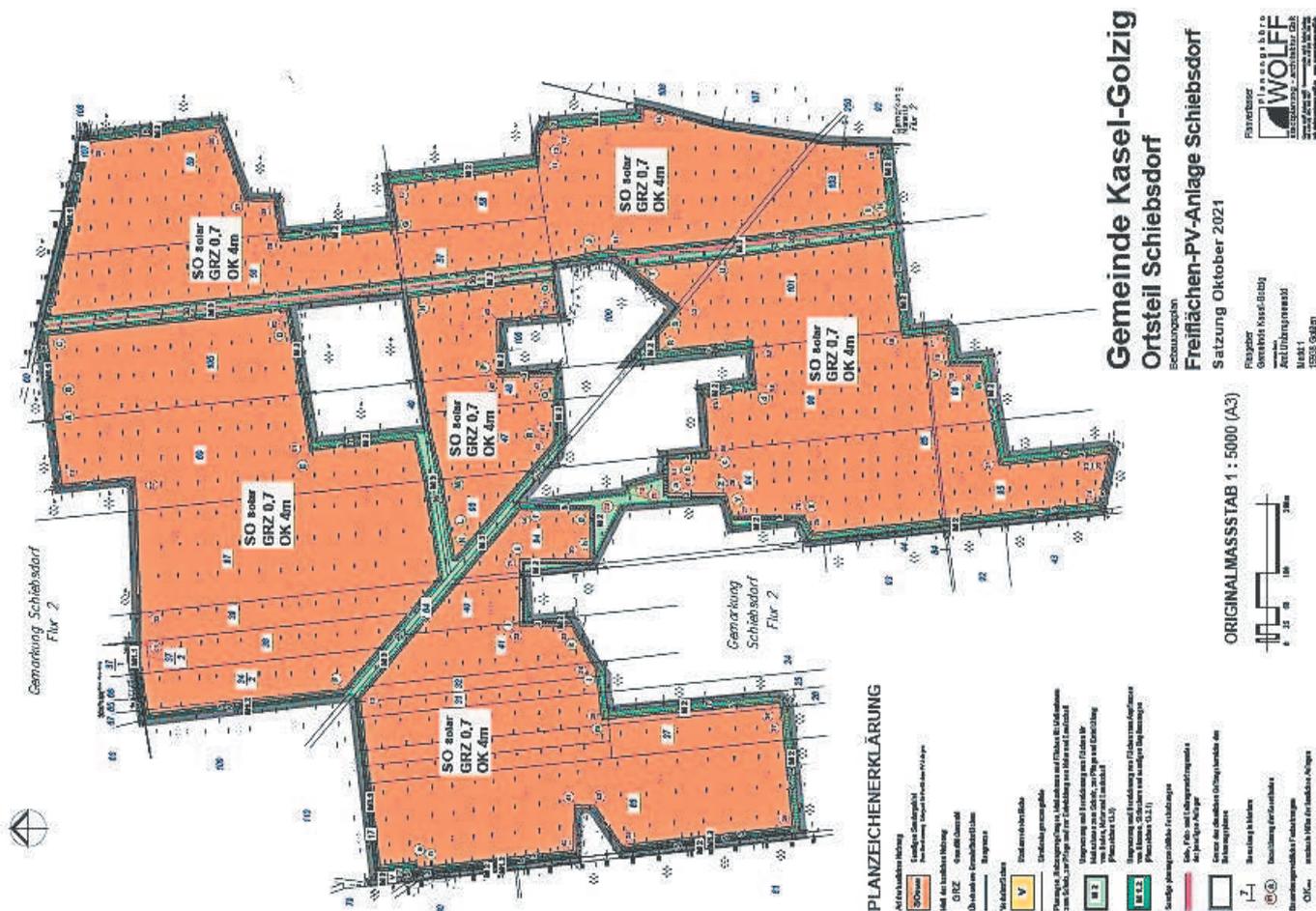
Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Golßen, 19.05.2022

gez. Marco Kehling
Amdtdirektor

Anlage: Kartenausschnitt mit Geltungsbereich



Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.04.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 6-2022
 Tenor: Stellungnahme zum Entwurf der Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal - **Ablehnung**

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2022
 Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages in der Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 564 - teilweise

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Beschlusnummer: 8-2022
 Tenor: Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages mit anschließendem Grunderwerb für die Flurstücke 76/1 und 77/1, Flur 2 in der Gemarkung Groß Wasserburg

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 5
 Nein: 1
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.05.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 38-2022
 Tenor: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Wald“ im OT Rietzneuendorf

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 39-2022
 Tenor: 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Wald“ im OT Rietzneuendorf vom 20.02.2012/02.02.2012 und des Ergänzungsvertrages vom 03.01.2022

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 3
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 36-2022
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 1, Flurstück 173 teilweise

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 40-2022
 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer temporären Baustellenzufahrt und 2 dauerhaften Grundstückszufahrten sowie einer Zuwegung zum Grundstück Dorfstraße 9A in 15910 Rietzneuendorf-Staakow (Gemarkung Staakow, Flur 4, Flurstück 81/3)

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.05.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 11-2022
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Schönwald.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 12-2022
 Tenor: Entlastung der Amtsdirektoren für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Gemeinde Schönwald.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 16-2022
 Tenor: Abschluss eines 1. Nachtrages zum Nutzungsvertrag zur Realisierung von Windenergieprojekten vom 08./14.09.2021 für den Windpark Waldow - Repowering I zwischen der Gemeinde Schönwald und der NOTUS energy Development GmbH & Co. KG

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 19-2022
 Tenor: Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Kietz im OT Schönwalde“

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 20-2022
 Tenor: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Kietz im OT Schönwalde“

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 14-2022
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Waldow, Flur 4, Flurstück 306

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 15-2022
 Tenor: Verlängerung eines Pachtvertrages in der Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 430 TF

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 17-2022
 Tenor: Öffentliche Ausschreibung - Pachtfläche in der Gemarkung Waldow

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 21-2022
 Tenor: Zustimmung zum Antrag auf Ratenzahlung für den Kostenersatz für den Trinkwasseranschluss für das Flurstück 568, Flur 4, Gemarkung Waldow/ Brand

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Beschlusnummer: 22-2022
 Tenor: Zustimmung zur Nachbarerklärung zum Bauvorhaben: Abweichung von § 30 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 02.05.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) den geprüften Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 05.05.2022

gez. Marco Kehling
 Amtsdirektor

Eine weitere Bekanntmachung der Gemeinde Schönwald finden Sie auf Seite 18.

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.04.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 7-2022
 Tenor: Grundstückskauf - Gemarkung Hohendorf, Flur 3, Flurstück 210

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 9
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2022
 Tenor: Abschluss eines Gestattungs- und Nutzungsvertrages über die Nutzung und Unterhaltung eines Teiches zur Einleitung der Straßenentwässerung der Gemeindestraße im OT Hohendorf in der Gemeinde Steinreich, Gemarkung Hohendorf, Flur 3, Flurstück 211 (Teilfläche)

Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 9
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Gemeinde Unterspreewald

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Unterspreewald

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienanlage Ploch“ im Ortsteil Neu Lübbenau in der Gemeinde Unterspreewald

Bekanntmachung

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Unterspreewald hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 30.09.2021 vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienanlage Ploch“ im Ortsteil Neu Lübbenau in der Gemeinde Unterspreewald in der Fassung vom 11.08.2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Die Satzung wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.03.2022 Aktenzeichen 40058-22-621 nach § 10 Abs.2 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung am Nebensitz der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwalde, während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.unterspreewald.de>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Golßen, 19.05.2022

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Anlage: Kartenausschnitt mit Geltungsbereich



Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 32-2022

Tenor: Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Errichtung einer E-Ladesäule für Elektrofahrzeuge in der Stadt Golßen

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	15
	Ja:	11
	Nein:	3
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 35-2022
 Tenor: 8. Nachtragsbestätigung zum Bauvorhaben: Barrierefreier Zugang Grundschule (Theatron), Stadtwall 10, 15938 Golßen, Los 1: Außenanlagen, in Abänderung des Wortlautes
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 ergebnis: Davon anwesend: 15
 Ja: 14
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 38-2022
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen: B 115, B 96 Deckenerneuerung sowie Los-Fahrzeu- grückhaltesysteme (FRS)
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 ergebnis: Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 39-2022
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau: Sanierung Abwasserpumpwerk in Golßen, Am Bahnhof
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 ergebnis: Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 31-2022
 Tenor: Verlängerung eines Pachtvertrages in der Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstücke: 262, 263, 264, 278 und 871 tlw.
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 ergebnis: Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 37-2022
 Tenor: Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Gersdorf, Flur 1, Flurstücke 207/1, 207/2
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 ergebnis: Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Entgeltordnung für das Schwimmbad der Stadt Golßen

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 23.05.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelte

1. Eintrittskarte pro Tag
 - a) Kinder bis 6 Jahre 1,00 €
 - b) Kinder und Jugendliche von 7 - 17 Jahre 1,50 €
 - c) Erwachsene ab 18 Jahre 3,00 €

2. Gruppenkarte pro Tag - gilt ab 10 Personen/pro Person
 - a) Kinder bis 6 Jahre 0,50 €
 - b) Kinder und Jugendliche von 7 - 17 Jahre 1,00 €
 - c) Erwachsene ab 18 Jahre 2,50 €
 - d) Für die Schule und den Hort Golßen sowie der Kindertagesstätten in Golßen und Zützen wird kein Entgelt erhoben.
3. Saisonkarten – personengebunden, nicht übertragbar
 - a) Kinder und Jugendliche 7 - 17 Jahre 30,00 €
 - b) Erwachsene ab 18 Jahre 60,00 €

(Nachweise durch Lichtbildausweis, z. Bsp. Schülerschein oder Personalausweis)
4. Bonuskarten für Kinder und Erwachsene
 Werden 5 Tageseintrittskarten erworben, dann ist der 6. Besuch im Schwimmbad Golßen mit freiem Eintritt.
5. Schwimmlehrgänge/Schwimmstufen
 - a) Schwimmlehrgang für Kinder (10 h) 30,00 €
 (Lehrgangsgebühr je Teilnehmer inkl. Schwimmzeugnis und Eintritt)
 - b) Abnahme Schwimmstufe 5,00 €
 (inkl. Schwimmzeugnis, zzgl. Eintritt)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Schwimmbad der Stadt Golßen vom 15.06.2012 außer Kraft.

Golßen, 23.05.2022

gez. Marco Kehling
 Amtsdirektor

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen des Amtes Unterspreewald

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nachfolgend BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 23.05.2022 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Golßen und der Ortsteile Mahlsdorf und Zützen sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner im Sinne des § 19 BbgKVerf.

§ 2 Grundsätze

1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte sowie den ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne des § 19 BbgKVerf wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Erstattet werden solche Auslagen und der Verdienstausfall, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.

2) Daneben wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

3) Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise zum Beginn des folgenden Quartals gezahlt.

2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

4) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.

5) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Stadtverordnetenversammlung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für ehrenamtliche Bürgermeister

1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 € gewährt.

2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 400,00 € gewährt, sofern die Vertretung länger als zwei Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt analog im Vertretungsfall durch den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt 50,00 €.

2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 25,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortsbeirates

1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher bzw. Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, beträgt 25,00 €.

2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 25,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsvorsteher

1) Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- 120,00 € Ortsteil Mahlsdorf,
- 200,00 € Ortsteil Zützen,

gewährt.

2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung dann ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Vorsitzende der Ausschüsse

1) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

2) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt.

3) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordneten) erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

1) Die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 10

Sitzungsgeld für Sachkundige Einwohner

1) Das Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € erhalten sachkundige Einwohner gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf. Die Teilnahme als Zuhörer an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

2) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 11

Verdienstaufschlag

1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.

2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

3) Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden bzw. arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit bis zu 20,00 € je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.

§ 12

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 18,00 € je Stunde gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 13

Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung

1) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.

2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Stadtverordnetenversammlung.

3) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadt Golßen werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Golßen, 23.05.2022

gez. Marco Kehling
 Amtsdirektor

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Prof. 62 - Ländliche Neuanordnung

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Seite 2

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Mühlenstraße 11, 15077 Paretz/Brandenburg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gröditsch	1	499, 500, 502, 505, 506, 508

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststzitz Fürstentwäld hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.12.2014 und 1. Änderungsbeschluss vom 28.08.2016 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigerungsverfahrens Preitschen
Verf.-Nr. 3001 14

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigerungsverfahren angeordnet.

Land Brandenburg
Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde Märkische Heide

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neu Schadow	2	33, 35, 69
Preitschen	1	240

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 183,6701 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde Märkische Heide

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,6387 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.571 ha.

Das Verfahrensgebiet, die hinzugezogenen und die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigelegten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigerungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigerungsverfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigen Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigerungsverfahrens betroffen werden.

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG).

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigerungsverfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird.

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigerungsverfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigerungsverfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigerungsverfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Preitschen.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landschaftskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzentschlüpfungen vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung überspringen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verfallene Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem 1. Änderungsbeschluss verfügbaren Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

7. Gründe

Die ausgeschlossenen Flurstücke 496, 500, 502, 505, 506 und 508 der Flur 1 in der Gemarkung Gröblich sind durch Fortführungsvermessungen an der Verfahrensgrenze entstanden und werden für die Erfüllung des Verfahrenszwecks nicht benötigt.

Die Hinzuziehung der Flurstücke 33, 35, und 69 der Flur 2 in der Gemarkung Neu Schadow und des Flurstücks 240 der Flur 1 in der Gemarkung Preitschen ist für die rechtliche Regelung von Erschließungswegen notwendig. Bei den Flurstücken 33, 35 und 69 der Flur 2 in der Gemarkung Neu Schadow sowie beim Flurstück 240 der Flur 1 in der Gemarkung Preitschen handelt es sich um flächenmäßig sehr große Flurstücke. Für die rechtliche Regelung der Wege werden nur kleine Teilflächen der Flurstücke benötigt. Nach erfolgter Fortführungsvermessung werden die großen, nicht mehr benötigten Teilflächen aus dem Verfahren wieder ausgeschlossen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben der Verfahrensweise im Termin am 22.11.2021 zugestimmt.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://leif.brandenburg.de/sixcms/media.php/6/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

Seite 3

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15817 Fürstenseelitz Protest Widerspruch erhoben werden.

Fürstenseelitz, den 16.05.2022



Im Auftrag

R. Morgenstern
Regierungsreferent Ländliche Neuerung

Anlage
Gebietskarte

Dieses Dokument wurde am 16.05.2022 durch Ramona Morgenstern als elektronisches Dokument mit Vorzugswert im Verfahren V04 (Kontakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Brandenburg) elektronisch erstellt.

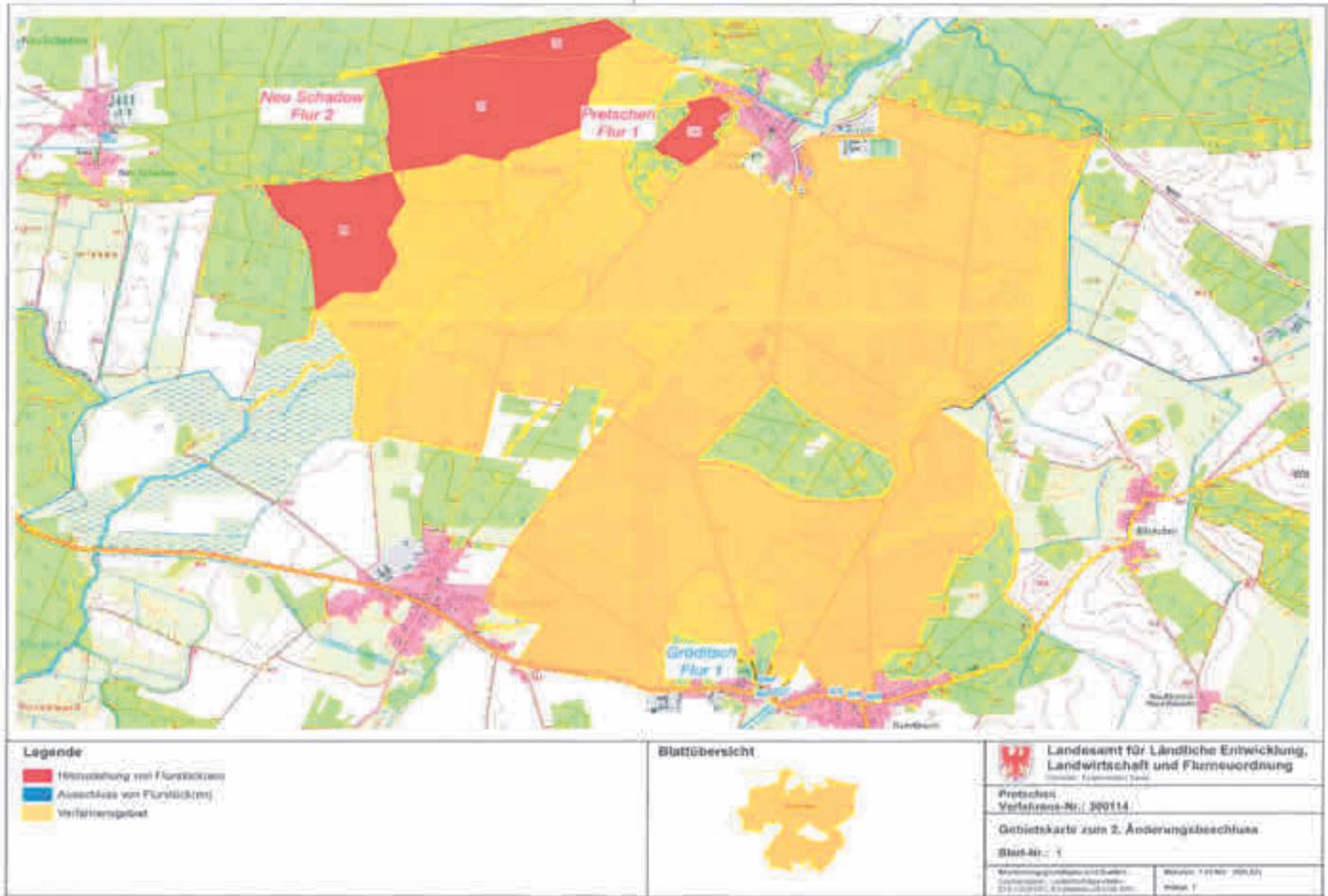
IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzitz, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für das Amtsblatt:** Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Wasser- und Bodenverbände

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2022

Von Anfang Juni 2022 bis Ende Dezember 2022 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. ä.),

mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde

Telefon: (035474) 366390, Fax: (035474) 366399,

E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

Trink- und Abwasserverbände

Königs Wusterhausen
5. Jahrgang
Nummer 3

26.04.2022



Märkischer Abwasser-
und Wasserzweckverband

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

seite I. Amtlicher Teil

- 2 1. Bekanntmachung der Ausschusssitzung des Märkischen
Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 05.05.2022

II. Nichtamtlicher Teil

- 3 1. Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow
- 4 2. Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow
- 5 Stellenausschreibung „Teamassistentin (m/w/d)“ – für den technischen Bereich, Elternzeitvertretung, befristet für 1 Jahr

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Vorstandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.

Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband



I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Ausschusssitzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 05.05.2022

Bekanntmachung zur Verbandsausschusssitzung **am Donnerstag, den 05. Mai 2022, um 15:00 Uhr, im Beratungsraum „Dahme-Nuthe“ der DNWAB mbH, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen**

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 03.02.2022 (öffentliche Sitzung)
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorbereitung der Verbandsversammlung am 09.06.2022 (öffentliche Sitzung)
7. Sonstiges

Nicht öffentliche Sitzung

8. Bestätigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 03.02.2022 (nicht öffentliche Sitzung)
9. Vorbereitung der Verbandsversammlung am 09.06.2022 (nicht öffentliche Sitzung)
10. Sonstiges

Königs Wusterhausen, 26.04.2022

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband



II. Nichtamtlicher Teil

1. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Der Vorstandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Andreas Dalchow

Zuletzt ansässig
Andreas Dalchow
Pappelallee 78
10437 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

1. Gebührenbescheide für Trink- und/oder Schmutzwasser
(Belegnummer GB 2022000116, GB 2021039648, GB 2021037735, GB 2021031948, GB 2021024792, GB 2021023369, GB 2021018988, GB 2021017803, GB 2021014379, GB 2021008026, GB 2021003376, GB 2021001404, GB 2021000130, GB 2020042584, GB 2020039262, GB 2020033486, GB 2020026539)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte kann die Originalbescheide bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Zustellungsanordnung:

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband



Hiermit werden die Gebührenbescheide für Trink- und/oder Schmutzwasser (Belegnummer GB 2022000116, GB 2021039648, GB 2021037735, GB 2021031948, GB 2021024792, GB 2021023369, GB 2021018988, GB 2021017803, GB 2021014379, GB 2021008026, GB 2021003376, GB 2021001404, GB 2021000130, GB 2020042584, GB 2020039262, GB 2020033486, GB 2020026539) an Herrn Andreas Dalchow zuletzt ansässig Pappelallee 78, 10437 Berlin, den 25.04.2022 öffentlich zugestellt.

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

2. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Andreas Dalchow

Zuletzt ansässig
Andreas Dalchow
Pappelallee 78
10437 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

1. Aufrechnungsbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte kann den Originalbescheid bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Zustellungsanordnung:

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband



Hiermit wird der Aufrechnungsbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser an Herrn Dr. Andreas Dalchow zuletzt ansässig Pappelallee 78, 10437 Berlin, den 25.04.2022 öffentlich zugestellt.

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

2. Stellenausschreibung

Teamassistent (m/w/d) – befristet für 1 Jahr – Vollzeit (39,5 h)

Wir suchen im Rahmen der Elternzeitvertretung in Vollzeit und befristet für 1 Jahr einen Teamassistenten (m/w/d) für den technischen Bereich.

Ihre Aufgaben

In Abstimmung mit dem Projektleiter bearbeiten Sie eigenverantwortliche Projektaufgaben im Rahmen der allgemeinen Aufgabenerfüllung der Verwaltung und unterstützen bei der

- Umsetzung von technischen Projekten und unterstützen den Projektleiter
- Vorbereitung kleinerer Investitionsmaßnahmen
- Pflege, Bearbeitung und Überwachung von technischen Projekten mit Investitionscontrolling
- Bearbeitung von Fördermitteln
- Pflege, Bearbeitung und Überwachung von Bürgschaften im technischen Bereich

Ihr Profil

- abgeschlossene kaufmännische oder technisch orientierte Ausbildung/ Studium und/ oder mehrjährige Berufserfahrung in einem ähnlichen Aufgabenbereich
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office Produkten
- von Vorteil wären erste Erfahrungen mit dem Dokumentenmanagementsystem (DocuWare)
- Team- und Begeisterungsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- sicheres, überzeugendes und höfliches Auftreten
- Führerschein Klasse B

Sie arbeiten selbstständig, strukturiert und zuverlässig. Wenn Sie darüber hinaus hoch motiviert sind, und auch in zeitkritischen Situationen stets den Überblick behalten, freuen wir uns darauf, Sie kennenzulernen. Alle weiteren Information zur ausgeschriebene Stelle finden Sie unter

<https://www.mawv.de/verband/jobs.html>

Jagdgenossenschaften

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Falkenhain/Schäcksdorf lädt alle Mitglieder (Eigentümer bejagbarer Flächen) zur Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2021/22 herzlich ein.

Termin: Freitag, 24.06.2022
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Getränkehop „Pöschla“, Falkenhain

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Jagdpächter
4. Diskussion und Abstimmung zu den Beschlussvorlagen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Auszahlung der Jagdpacht
7. Sonstiges
8. Gemütliches Beisammensein

Der Vorstand bittet um vollzählige Teilnahme.
Bitte beachten Sie, dass bei Bestellung eines Vertreters, eine schriftliche Vollmacht/Beauftragung zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

gez. Schieber
(Jagdvorsteher)

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zützen, Gersdorf, Sagritz

Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Jagdgenossenschaft Zützen-Gersdorf-Sagritz.

Termin: Donnerstag, 24. Juni 2022
Zeit: 19:00 Uhr
Ort: Vereinsraum FSV Blau-Weiß Zützen 98 e. V.
Am Gutshof
Golßen/OT Zützen

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht 2021/2022
4. Beschluss Haushaltsplan 2022/2023
5. Entlastung des Vorstandes + Kassenführer
6. Bericht der Jäger
7. Sonstiges

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Der Jagdvorstand

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Gemeinde Schönwald

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwald

Satzung über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Kietz im OT Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 02.05.2022 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohnbebauung Kietz im OT Schönwalde“ in der

Fassung vom April 2022 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung am Sitz des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.unterspreewald.de>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

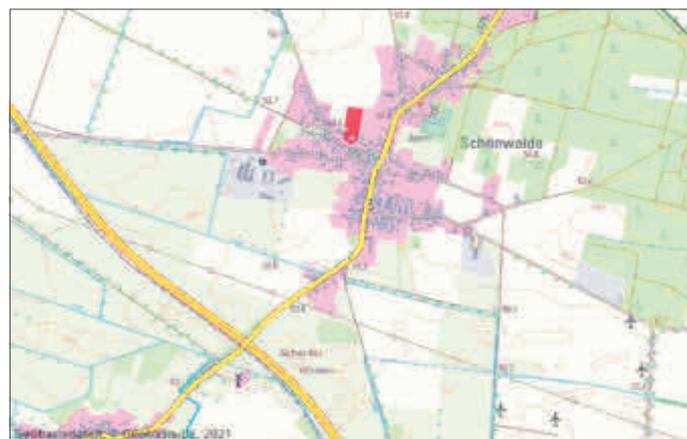
Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Golßen, 24.05.2022

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Anlage: Übersicht Plangebiet



Hinweis:

Bitte beachten: die **Bekanntmachung** vom Bebauungsplänen muss seit der BauGB-Novelle 2017 (§ 10 i.V. m. § 10a BauGB zwingend auf „normalen Weg“ und im Internet (Homepage der Gemeinde) erfolgen. Bitte beachten, dass auch eine **Bekanntmachungsanordnung** gem. BekanntmV vom Hauptverwaltungsbeamten zu erlassen ist). Bitte auch evtl. Besonderheiten für die Bekanntmachung gem. **Hauptsatzung** beachten (z. B. verlängerte Frist zwischen Erscheinen und Beginn der Auslegung).

Bitte nach Abschluss des Verfahrens beachten, dass auch **Informationspflichten** gegenüber Behörden bestehen (z. B. Raumordnung). Bitte beachten: Es sollte nur ein offizielles Exemplar der Satzung ausgefertigt werden.

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplans



Trink- und Abwasserverbände

Königs Wusterhausen
5. Jahrgang
Nummer 4

23.05.2022



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite I. Amtlicher Teil

- | | | |
|---|----|--|
| 2 | 1. | Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 09.06.2022 |
| 3 | 2. | Öffentliche Zustellung – Reinhard Mühl |

II. Nichtamtlicher Teil

- | | | |
|---|--|---|
| 4 | | Stellenausschreibung „Finanzbuchhalter“ |
|---|--|---|

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Vorstandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.
Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.



I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 09.06.2022

Bekanntmachung zur Verbandsversammlung **am Donnerstag, den 09. Juni 2022, um 15:00 Uhr, im Versammlungsraum „Dahme-Nuthe“ der DNWAB mbH, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen**

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung; Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 09.12.2021 (öffentliche Sitzung)
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung (DS 01/01/22)
7. Beratung und Beschlussfassung der 10. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung (DS 01/02/22)
8. Beratung und Beschlussfassung zum Verzicht auf ein Vorkaufsrecht (DS 01/03/22)
9. Beratung und Beschlussfassung zum Erschließungsvertrag Nr. 366 B-Plangebiet II – 1991 Baugebiet „Neues Wohnen am Reitplatz“ in Heideseesee, Ortsteil Friedersdorf (DS 01/04/22)
10. Beratung und Beschlussfassung Erschließungsvertrag Nr. 367 B-Plangebiet „Wohnen am Skabyer Torfgraben“ in Heideseesee, Ortsteil Friedersdorf (DS 01/05/22)
11. Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und Gemeinde Schönwald, Ortsteil Waldow (DS 01/06/22)
12. Sonstiges

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband



Nicht öffentliche Sitzung

13. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 09.12.2021 (nicht öffentliche Sitzung)
14. Beratung und Beschlussfassung zum Gesellschaftervertrag der DNWAB mbH (DS 01/07/22)
15. Sonstiges

Königs Wusterhausen, 23.05.2022

gez. Quasdorf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

2. Öffentliche Zustellung – Reinhard Mühl

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Reinhard Mühl

Zuletzt ansässig
Luisenstraße 9
30159 Hannover

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Bescheid über den Schmutzwasserbeitrag, Rücknahmebescheid (ZB 220005)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte kann den Originalbescheid beim Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband



Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Königs Wusterhausen, 23.05.2022

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Zustellungsanordnung:

Hiermit wird der Bescheid über den Schmutzwasserbeitrag, Rücknahmebescheid (ZB 220005) an Herrn Reinhard Mühl zuletzt ansässig Luisenstraße 9, 30159 Hannover, den 23.05.2022 öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, 23.05.2022

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

II. Nichtamtlicher Teil



WIR SUCHEN SIE!

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Zur Verstärkung der Buchhaltung suchen wir einen

FINANZBUCHHALTER (M/W/D)
Vollzeit (39,5 h)

Werden Sie Teil unseres Teams und bewerben Sie sich
noch heute!

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes und zukunftsicheres
Arbeitsverhältnis in einem angenehmen Arbeitsumfeld.

Ausführliche Informationen zum Stellenangebot finden Sie unter:
www.mawv.de/verband/jobangebote

BEWERBUNG AN:

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Peter Sczepanski (persönlich)
Köpenicker Straße 25
15711 Königs Wusterhausen
E-Mail: post@mawv.de

